KD-Nr. 4639
Fall-Nr. 8749

Az: 61-13/1023.61/2020/II/8749

ADFC RheinBerg-Oberberg e.V. | Oberheidkamper Str. 52 | 51469 Bergisch Gladbach

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
BM13 – Anregungen und Beschwerden
Postfach 200920
51439 Bergisch Gladbach

ADFC RheinBerg-Oberberg e.V.
Oberheidkamper Str. 52
51469 Bergisch Gladbach

Tel. 02202-709673
Fax 02202 709688
Mail: info@adfc-berg.de
www.adfc-berg.de

Bankverbindung
BIC: GENODED1PAF
IBAN DE47 3706 2600 3641 4720 17

Steuernummer
204/5809/1099

Bergisch Gladbach, den 3.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag nach §24 GO NRW, einen geschützten Fahrradstreifen auf der Altenberger-Dom-Straße einzurichten.

Begründung:

Das "Sandro Pol Eiscafé" befindet sich in der Altenberger-Dom-Straße 154, 51467 Bergisch Gladbach, im Ortsteil Schildgen. Vor dem Geschäft ist ein Halteverbot eingerichtet und als besondere Mahnung gibt es ein Schild mit einer Videokamera und dem Text „Halteverbot wird überwacht".

Der Kölner Stadt-Anzeiger stellte schon am 24.09.2016 fest: „Bergisch Gladbach warnt vor einer Videokamera, die es gar nicht gibt". Stadtsprecher Martin Rölen bestätigte damals, dass es keine Videoüberwachung gab, und dass das Schild nur zur Abschreckung aufgestellt worden ist, da viele Autofahrer dort verbotswidrig parken.

Die Abschreckung scheint auch vier Jahre später nicht zu funktionieren. Meist stehen mehrere Autos gleichzeitig vor dem Eiscafé, um an das begehrte Kühl zu kommen. Anwohner erzählen, dass ein nur einmal täglich vorbeikommender Ordnungsamtswagen dieses Verhalten nicht ernsthaft verhindert.

Jetzt obliegt es dem ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) normalerweise nicht, sich Gedanken über Maßnahmen zur Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten zu machen. Es hat allerdings seit dem 28. April 2020 eine Änderung der StVO gegeben. Der Bußgeldkatalog wurde ebenfalls angepasst. Das Halten oder Parken ist auf Radwegen verboten und wird mit heftigen Strafen geahndet: ein Punkt in Flensburg und 100 € Geldbuße. Ich frage mich ernsthaft, ob ein Autofahrer dies zweimal macht.

Bild 1

Was ist das Gefährliche an dem Tatbestand? Schauen wir mal auf das Foto (Bild 1). Die Radfahrer müssen, um das Hindernis zu umfahren, in den Verkehr ausweichen. Damit gehen sie ein nicht zu unterschätzendes Risiko ein. Die Altenberger-Dom-Straße ist stark befahren und deshalb sollten die Verkehrsarten getrennt werden

Da die Stadt es nicht schafft, hier für Ordnung zu sorgen, fordert der ADFC in diesem Bereich eine sogenannten Protected Bike Lane (geschützter Fahrradstreifen). Das fördert nicht nur die Sicherheit für die Fahrradfahrer, sondern verhindert auch effektiv das illegale Halten/Parken.

Ich würde mich freuen, von ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand ADFC RheinBerg-Oberberg e.V., Bernhard Werheid

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ordnungsbehörde

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0018/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	15.02.2017	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Verkehrsrechtliche Maßnahmen im Bereich Altenberger-Dom-Straße zwischen Voiswinkeler Straße und Concordiaweg

Inhalt der Mitteilung:

Der Ausschuss fasste in seiner Sitzung am 04.10.2016 unter TOP 12.1. 2.) folgenden Beschluss:

„Den Abschnitt des Radweges in Schildgen zwischen der Kreuzung Altenberger-Dom-Straße/ Voiswinkeler Straße und der Einmündung Concordiaweg / Altenberger-Dom-Straße in Richtung Odenthal den Schutzstreifen außerhalb der Zufahrten, die nicht beparkt werden dürfen, noch deutlicher zu markieren und mit einer Anordnung eines absoluten Halteverbotes zu flankieren sowie zudem die regelmäßigen Kontrollen an den Wochenenden weiter durchzuführen".

Die Markierungen zur Verdeutlichung des Fahrradschutzstreifens werden in Kürze durchgeführt und die regelmäßigen Kontrollen in diesem Bereich sind bereits mit eingeplant.

Das absolute Halteverbot kann jedoch aus folgen Gründen nicht angeordnet werden:

In dem oben genannten Bereich besteht bereits ein gesetzliches Parkverbot. Dieses begründet sich durch das Verkehrszeichen (VZ) 295 (Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung-durchgezogene Linie), welches aufgrund der Linksabbiegerspur in die Voiswinkeler Straße aufgebracht wurde.
Gem. § 41 Absatz 1 StVO hat, wer am Verkehr teilnimmt, die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Geh- oder Verbote zu befolgen
Zu dem VZ 295 besagen die Verbote aus der Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1)

1a):
Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren.

1d):
Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt.

In dem besagten Bereich würde kein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleiben, wenn auf dem Fahrradschutzstreifen gehalten oder geparkt wird.
Der auf der Fahrbahn fahrende Verkehrsteilnehmer in Richtung Odenthal wäre gezwungen, das VZ 295 der Linksabbiegerspur zu überfahren und würde sich somit verkehrswidrig verhalten.
Würden, wie im Ausschuss beschlossen, zusätzlich VZ 283 (Absolutes Halteverbot) angeordnet werden, stünden diese im Widerspruch zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO, welche besagen, dass Verkehrszeichen, welche lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.
Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden. „Die Wahrnehmbarkeit darf nicht durch Häufung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden."

Da laut Polizei die Unfalllage in diesem Bereich als unauffällig zu bezeichnen ist, kann die Straßenverkehrsbehörde keinen Umstand erkennen, welche das Anordnen von zusätzlichen Verkehrszeichen rechtfertigen würde.

Die Kreispolizeibehörde teilt diese Auffassung.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Straßenverkehrsbehörde daher der Empfehlung des Ausschusses nicht folgen.